

Entscheidungsamt

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 53/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sincha P [REDACTED],

Y [REDACTED], S [REDACTED] Ctr. [REDACTED],

**- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -**

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundengerichtshofs hat am 24. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde gewährte der Klägerin 4.200 DM für Schaden an Freiheit. Damit wurden Sterntragen in Sarajewo vom 30. April 1941 bis 28. Februar 1942 und Leben in der Illegalität nach der Kapitulation Italiens vom 30. September 1943 bis 30. April 1945 entschädigt. Entschädigung für die Zwischenzeit, in der die Klägerin nach ihren Angaben illegal unter falschem Namen in Split gelebt hatte und anschließend auf den Inseln Lopud und Rab interniert war, wurde abgelehnt, weil die Verfolgungen in dieser Zeit italienische Maßnahmen gewesen seien.

Die dagegen gerichtete Klage blieb in beiden Rechtszügen ohne Erfolg. Wegen vorsätzlicher Falschangaben der Klägerin

und ihrer Eltern über den Zeitpunkt der Inhaftierung - erste Angaben: Anfang August 1942; jetzt: November 1942, weil nur dann nach der Rechtsprechung der Entschädigungsgerichte eine deutsche Veranlassung angenommen werden könne - und wegen zumindest maßlos übertriebener Schilderungen des angeblichen Verstecktlebens im kroatianischen Partisanengebiet verweichte der Berufungsrichter keine hinreichenden Feststellungen darüber zu treffen, wann und in welcher Weise die Klägerin überhaupt verfolgt worden sei.

Es liegt keine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) vor. Ob die Klägerin vorsätzlich falsche und zumindest maßlos übertriebene Angaben gemacht hat, stellt der Tatrichter in seiner Verantwortung fest. Er ist zu diesem Ergebnis gelangt und hat sich wegen der daraus folgenden Unzuverlässigkeit der Angaben außerstande gesehen, Feststellungen darüber zu treffen, wann und in welcher Weise die Klägerin überhaupt verfolgt worden sei. Die Beschwerde beanstandet, das Berufungsgericht habe entgegen BGH RZW 1965, 263 neues historisches Material zur Eröffnung des Lagers Lopud nicht herangezogen. Diese Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht führt nicht zur Zulassung der Revision. Der Umfang der erforderlichen Ermittlungen hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und ist rechtsgrundsätzlich (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG) nicht zu bestimmen. Das Urteil eines Oberlandesgerichts weicht auch nicht schon dann im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, wenn in dem ihm zugrunde liegenden Verfahren eine prozessuale Vorschrift nicht oder unrichtig angewendet worden ist und ein derartiger Verfahrensverstoß bereits früher einmal vom Bundesgerichtshof beanstandet worden ist. Bei der Anwendung vorfahrensrechtlicher Vorschriften kommt eine Zulassung der Revision wegen Abweichung

von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vielmehr nur in Betracht, wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 431). Das ist hier nicht der Fall.

Für die Inhaftierung durch die italienischen Behörden, die nach der Überzeugung des Berufungsgerichts im August 1942 begonnen hat, konnte der Freiheitschadensanspruch nicht ausgesprochen werden, weil es insoweit nach der tatrichterlichen Beurteilung an der deutschen Veranlassung fehlt.

Weil der Berufungsrichter weitere Feststellungen zum Vertreibungschicksal der Klägerin nicht treffen konnte, bräuhete er entgegen der Ansicht der Beschwerde auch auf die Verhältnisse in Split nicht einzugehen.

Mai

Fortmann